

Allgemeine Geschäftsbedingungen IMIA net based solutions

Inhaber: Gunter Müller

IMIA net based solutions, Gunter Müller nachfolgend IMIA genannt, erbringt unterschiedliche Leistungen einer Internet-Agentur, insbesondere Beratung und Entwicklung von Internet-Lösungen wie Webseiten, Online-Shops oder Datenbank gestützten Web-Applikationen.

Grundlage der Leistungen der IMIA sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB).

1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- 1.1 Sämtliche Lieferungen oder Leistungen erbringt IMIA ausschließlich auf der Grundlage der AGB. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausgeschlossen.
- 1.2 Individuelle Vereinbarungen oder besondere Bedingungen der IMIA für bestimmte Leistungsbereiche haben Vorrang vor diesen AGB.
- 1.3 Zu Änderungen dieser AGB oder zur Zusage von Garantien bezüglich des Vertragsgegenstandes ist seitens der IMIA nur die Geschäftsführung oder von dieser schriftlich Bevollmächtigte berechtigt.

2 Konkreter Leistungsinhalt

- 2.1 Die Leistung sowie deren genauere Bestimmung ergibt sich aus den von den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss getroffenen schriftlichen Festlegungen, beispielsweise von IMIA übermittelten Angeboten, Produkt- oder Leistungsbeschreibungen, sofern diese Vertragsbestandteil werden, und aus einvernehmlichen Konkretisierungen während der Vertragsdurchführung (vgl. Ziffer 3). Angebote der IMIA sind einen Monat verbindlich, sofern nicht anders angegeben.
- 2.2 Der Vertragspartner wird die Zusammenarbeit von sich aus betreiben, leiten und steuern. Die Verpflichtung der IMIA zur Herbeiführung eines bestimmten Leistungserfolges bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung; im Zweifel erbringt IMIA seine Leistungen auf dienstvertraglicher Grundlage und schuldet lediglich ein Tätig werden für den Vertragspartner auf das durch den Leistungsinhalt bestimmte Ziel hin.

3 Leistungsänderungen, Konkretisierungen

- 3.1 Zusätzliche oder nachträgliche Änderungen der Leistungspflichten von IMIA können jederzeit gemeinsam schriftlich oder nach dem nachfolgenden Verfahren vereinbart werden.
- 3.2 Der Vertragspartner wird Änderungswünsche möglichst frühzeitig in prüffähiger Form in Textform IMIA mitteilen. IMIA prüft den Änderungswunsch daraufhin überschlägig bezüglich der Auswirkungen auf Kosten und Termine sowie andere Leistungsbereiche. Ergibt diese erste Prüfung einen ohne weiteres erkennbaren Mehraufwand hinsichtlich Zeit oder Kosten, so teilt IMIA dieses Ergebnis dem Vertragspartner mit; ist nach Ansicht von IMIA eine eingehendere und nach Aufwand gesondert zu

vergütende Prüfung erforderlich, so teilt IMIA dem Vertragspartner den unverbindlich geschätzten Aufwand hierfür mit.

- 3.3 IMIA wird dem Vertragspartner Änderungsvorschläge bereits mit den erwarteten Auswirkungen auf Vergütung und Zeitplan mitteilen. Der Vertragspartner wird unverzüglich Einwendungen gegen den Änderungsvorschlag mitteilen oder auf eine etwaige unangemessene Beeinträchtigung seiner Interessen in sonstiger Weise hinweisen.
- 3.4 Eine Änderungsvereinbarung kommt zustande, wenn die Vertragspartner Einvernehmen bezüglich der Durchführung und der Auswirkungen der Änderung auf die Vertragsbeziehung herstellen. Bis zur Entscheidung über einen Änderungswunsch kann IMIA Leistungspflichten die von der Änderung betroffen sind aussetzen. Dadurch frei werdende Ressourcen soll IMIA auf andere Leistungspflichten umverteilen.
- 3.5 Konkretisierungen der Leistungspflichten können während der Durchführung des Vertrages insbesondere in Besprechungen erfolgen. Voraussetzung ist dann, dass die Besprechungsergebnisse bestätigt werden. Das Protokoll als Konkretisierung der Leistung wird verbindlich, sollte der Vertragspartner diesem nicht unverzüglich widersprechen.
- 3.6 Erbringt IMIA zusätzliche Leistungen auf Veranlassung des Vertragspartners, so werden diese im Zweifel auf Zeithonorarbasis nach allgemeinen Sätzen von IMIA vergütet (vgl. auch Ziffer 6).

4 Vertragsdurchführung, Vorlagen, Zwischenergebnisse

- 4.1 Vorlagen und Zwischenergebnisse insbesondere Dateien oder sonstige Arbeitsmittel (z.B. Programmcodes) die von IMIA im Rahmen der Vertragsdurchführung hergestellt werden, um der Leistungserbringung durch IMIA zu dienen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung selbst Leistungsgegenstand und an den Vertragspartner herauszugeben. Ohne anderweitige Vereinbarung ist IMIA frei, diese Ergebnisse selbst oder für Dritte zu verwenden, zu verändern, aufzubewahren oder zu vernichten.

5 Pitches, Präsentationen

- 5.1 Stellt IMIA Entwürfe, Konzepte oder Leistungen im Rahmen von Präsentationen oder Pitches vor, verbleiben alle Urheber-, Nutzungs-, Eigentums- oder sonstigen Rechte ohne ausdrückliche abweichende Regelung bei IMIA, unabhängig davon ob eine Vergütung vereinbart ist. Jede unveränderte oder veränderte Verwendung dieser Materialien durch den Vertragspartner im Ganzen oder Teilen davon bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von IMIA. Der Schutz umfasst auch Bestandteile der Entwürfe oder zugrundeliegende Ideen, welche keinem gesetzlichen Schutzrecht unterliegen.

6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer. Dies gilt auch für alle Angebote, die IMIA annimmt oder abgibt, es sei denn es wird ausdrücklich auf Brutto-Preise hingewiesen.
- 6.2 Ohne ausdrückliche Vergütungsvereinbarung erbringt IMIA alle Leistungen auf Zeithonorarbasis anhand des tatsächlichen Arbeitsaufwandes zu den üblichen Standardstundensätzen; die Abrechnung erfolgt in Einheiten nach jeweils angefangenen 15 Minuten.
- 6.3 Soweit IMIA für Leistungen den Zeitaufwand oder eine Vergütung angibt, übernimmt IMIA im Zweifel nicht die Gewähr für die Richtigkeit der Kostenschätzung. Auf Überschreitungen von mehr als 15% gegenüber den Kostenschätzungen soll IMIA möglichst frühzeitig hinweisen, so dass der Vertragspartner ein etwaiges Kündigungsrecht ausüben kann.
- 6.4 Verbindliche Kostenvoranschläge sollen als Festpreise bezeichnet und schriftlich vereinbart werden. Festpreise sind nur im Falle von Änderungen auf vertraglicher Ebene oder bei unangemessener Änderung der vertraglich vorausgesetzten Tatsachen anzupassen.
- 6.5 Zeithonorare können von IMIA monatlich abgerechnet werden. Werden bei Festpreisen oder pauschalierten Vergütungen keine Fälligkeiten vereinbart, kann IMIA in angemessenem Umfang Abschlagszahlungen fordern. Regelmäßig sind 50% solcher Vergütungen bei Vertragsschluss und 50% nach Beendigung der Leistung fällig. Bei werkvertraglichen Leistungen ist der Vertragspartner berechtigt, bis zu 15% der auf die werkvertraglichen Leistungen anfallenden Vergütung bis zur Abnahme zurückzuhalten.

7 Besondere Pflichten des Vertragspartners

- 7.1 Der Vertragspartner unterstützt IMIA unaufgefordert in zumutbarem Umfang bei der Leistungserbringung, insbesondere indem er Weisungen und Freigaben unverzüglich erteilt und auf Anfragen antwortet. Der Vertragspartner prüft laufend, ob Änderungen der Leistungen von IMIA erforderlich sind, um das Vertragsziel zu erreichen. Der Vertragspartner weist IMIA ferner darauf hin, wenn und soweit erforderliche Leistungen von ihm nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht worden sind oder voraussichtlich nicht erbracht werden können.
- 7.2 Der Vertragspartner benennt einen kompetenten Ansprechpartner, der bevollmächtigt ist, für den Vertragspartner verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Der Ansprechpartner soll während der Durchführung des Vertrages möglichst nicht ausgewechselt werden. Änderungen teilt der Vertragspartner unverzüglich in Textform mit; diese werden erst mit Zugang wirksam.
- 7.3 Der Vertragspartner wird erforderliche Informationen, Vorlagen, Unterlagen, Bilder, Texte, Gestaltungen und Daten (nachfolgend: Material) kostenfrei, unaufgefordert und rechtzeitig in den von IMIA benötigten Formaten zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner wird nur qualitätsgesichertes Material liefern (einschließlich Prüfung auf Viren oder sonstige technische Probleme) und eine Sicherungskopie bei sich vorhalten. IMIA ist berechtigt, das Material frei und gemäß dem Vertragszweck zu verwenden, sofern es nicht vom Vertragspartner ausdrücklich anderweitig gekennzeichnet wird.

7.4 Der Vertragspartner stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass die Verwendung des von ihm zur Verfügung gestellten Materials für vertragliche Zwecke nicht gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt (z.B. zum Jugendschutz, Datenschutz oder Wettbewerbsrecht) und frei von Rechten Dritter ist (insbesondere Persönlichkeitsrechte oder Urheberrechte), die eine bestimmungsgemäße Verwendung einschränken könnten. Der Vertragspartner stellt IMIA insoweit von allen Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten zu deren Abwehr frei. IMIA ist berechtigt, bei Zweifeln die Leistungen einzustellen und vom Vertragspartner eine angemessene Sicherheit für die Leistungsfortsetzung zu verlangen.

8 Fremdleistungen, Subunternehmer

- 8.1 Agenturleistungen der vertragsgegenständlichen Art erfordern in Ausnahmefällen die Einschaltung Dritter, beispielsweise zur Herstellung von Werbemitteln oder zur Schaltung oder Durchführung von Werbemaßnahmen (Beschaffung von Bild- und Textmaterial, Schaltung von Spots, AdWords-Kampagnen, Onlinewerbung, Teilnahme an Affiliate-Programmen, Suchmaschinenoptimierung). Die Beauftragung von IMIA umfasst daher im geschäftstypischen Umfang die Befugnis, mit solchen Dritten Verträge einzugehen, um den Vertragszweck zu realisieren (Fremdleistungen). Sofern nicht abweichend vereinbart, kann die Beauftragung von Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners zu den allgemeinen Konditionen einschließlich der Geschäfts- oder Lizenzbedingungen des Dritten erfolgen. Werden von IMIA Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragt, so geschieht dies im Zweifel im Auftrag des Vertragspartners und IMIA hat Anspruch auf Freistellung von allen sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Dritten ergebenden Ansprüchen durch den Vertragspartner. Eine Verpflichtung zum Abschluss von Verträgen über Fremdleistungen ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Vertragspartner geschuldet.
- 8.2 Werden über IMIA Fremdleistungen beauftragt übernimmt IMIA für diese Leistungen keine Gewähr oder Haftung, es sei denn, die Überprüfung der Leistungen ist ausdrücklicher Leistungsgegenstand. IMIA tritt allerdings entsprechende Ansprüche gegen den Dritten an den Vertragspartner bereits jetzt ab.
- 8.3 IMIA ist nicht verpflichtet, die Vergütung für Fremdleistungen zu verauslagern, alle verauslagten Kosten sind IMIA unverzüglich zu erstatten. Zunächst in Anspruch genommene Mengen- oder Malstaffeln, deren Voraussetzungen in der Durchführung nicht erfüllt werden, werden nachbelastet. Rabatte oder Vorteile, die sich aus der Bündelung von Aufträgen verschiedener Kunden von IMIA ergeben, stehen allein IMIA zu.
- 8.4 Die Einschaltung von Subunternehmern oder freien Mitarbeitern steht IMIA frei, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart oder ein berechtigtes entgegenstehendes Interesse des Vertragspartners ist für IMIA ohne Weiteres erkennbar.

9 Nutzungsrechte, Eigentum

- 9.1 Das Eigentum an den Leistungen bleibt bis zur vollständigen Zahlung vorbehalten. Die Einräumung von Nutzungsrechten durch IMIA steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütung der entsprechenden Leistung durch den Vertragspartner. Bis zur vollständigen Zahlung wird die Nutzung lediglich jederzeit widerruflich gestattet, wenn die Leistung übergeben oder sonst eine Möglichkeit zur Nutzung eingeräumt wird. Die widerrufliche Gestattung endet automatisch, wenn der Vertragspartner in Verzug mit einer Zahlung der auf die Leistung bezogenen Vergütung gerät.
- 9.2 IMIA wird dem Vertragspartner die für die Verwendung der Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem jeweils konkret vereinbarten Umfang übertragen. Im Zweifel erfüllt IMIA seine Verpflichtung durch Einräumung einfacher und nicht übertragbarer Nutzungsrechte für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet auf die vereinbarte oder im Zeitpunkt der Beauftragung voraussichtliche Einsatzdauer des im Vertrag bezeichneten Werbemittels. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der Zustimmung von IMIA.
- 9.3 Der Vertragspartner hat nur bei ausdrücklicher Vereinbarung einen Anspruch auf Überlassung und/oder Nutzung der Rohdaten, der Zwischenergebnisse bzw. der offenen Daten. Offene Daten sind Dokumente oder Dateien in Grafik-, Bild-, Text-, Web- oder Layoutformaten, die eine Bearbeitung des Inhaltes zulassen und Vorstufen der endgültigen Leistung darstellen. Dies gilt insbesondere für Leistungen der IMIA im Bereich der Werbemittelproduktion.
- 9.4 Im Übrigen erfolgt die Nutzungsrechtseinräumung beschränkt auf den zur Erfüllung des jeweiligen Vertragszweckes erforderlichen Umfang.

10 Lieferungen, Fristen, Termine

- 10.1 Leistungs- und Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Geschäftssitz von IMIA. Lieferungen an davon abweichende Orte erfolgen bei gesonderter Vereinbarung auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners. Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen oder sonstige Kosten der Versendung oder Lieferung sind grundsätzlich nicht in Preisangaben der IMIA enthalten.
- 10.2 Zu Teilleistungen und deren gesonderter Berechnung ist IMIA berechtigt, soweit es sich um eigenständig nutzbare Bestandteile der Leistung handelt.
- 10.3 Lieferfristen und Termine der IMIA sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich entsprechend vereinbart sind. Regelmäßig sind Lieferfristen und Termine unverbindliche Lieferziele, die der Koordination der Vertragspartner dienen und laufend an den Fortschritt der Vertragsdurchführung angepasst werden. Nach Ablauf eines solchen unverbindlichen Liefertermins kann der Vertragspartner die Erbringung der ausstehenden Leistungen unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich anfordern; die Leistung wird dann mit Ablauf dieser Frist fällig.
- 10.4 Verbindlich vereinbarte Termine und Fristen verschieben sich automatisch um die Dauer etwaiger nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungsleistungen des Vertragspartners zuzüglich erforderlicher Wiederanlaufzeiten sowie um durch Änderungen oder Zusatzleistungen erforderlich gewordene Zeiten.

- 10.5 Fristen und Termine sind entsprechend anzupassen, wenn sich die Leistungserbringung durch IMIA aufgrund nicht von IMIA zu vertretender Umstände verzögert (z.B. höhere Gewalt, Störungen der Telekommunikationswege, Betriebsstörungen (Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen)). Diese Verzögerungen sollen von IMIA möglichst frühzeitig mitgeteilt werden. Kommt es in der Folge zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, so ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Rechte aufgrund von Leistungsstörungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- 10.6 Der ersatzpflichtige Verzugsschaden wird je vollendetem Vollzugstag auf 0,2% der Vergütung für die vom Verzug betroffene Leistung, insgesamt jedoch auf 5% dieser Vergütung begrenzt. Weitergehende Einschränkungen der Haftungen nach Ziffer 15 bleiben hiervon unberührt. Die Einschränkungen der Haftung im Verzug gelten nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bzw. bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seitens IMIA.

11 Abnahme

- 11.1 Die folgenden Regelungen zur Abnahme finden unmittelbar Anwendung, sofern die Abnahme gesetzlich vorgesehen ist (echte Abnahme) oder zwischen den Parteien individuell vereinbart wird (unechte Abnahme). Durch die Vereinbarung einer Abnahme wird die vertragstypologische Einordnung der Leistungen der IMIA nicht geändert. Durch die Vereinbarung einer Abnahme übernimmt IMIA insbesondere keine Verpflichtung zur Gewährleistung. Für die unechte Abnahme gelten die folgenden Regelungen sinngemäß, soweit aus deren eingeschränktem Zweck sich nichts anderes ergibt.
- 11.2 Im Zweifel dient die Abnahme ausschließlich dem Zweck, dem Vertragspartner zu ermöglichen, das Leistungsergebnis der IMIA zu prüfen, den Abschluss eines (Teil-) Projektes festzustellen oder zu entscheiden, ob der Vertragspartner noch weitere Leistungen von IMIA wünscht. Erbringt IMIA aufgrund einer Abnahmeprüfung weitere Leistungen vergütungsfrei, so wird hierdurch keine Gewährleistung oder Haftung für das Erreichen eines bestimmten Erfolges übernommen.
- 11.3 Vereinbaren die Parteien Testdaten oder –verfahren, gelten diese im Zweifel als einziges Abnahmekriterium.
- 11.4 Übergebene Leistungen sind abzunehmen, wenn keine abnahmehindernden Mängel vorliegen oder der Vertragspartner trotz solcher Mängel die Leistung als Erfüllung annehmen möchte. Dies gilt auch für Teilleistungen, die IMIA zur Abnahme bereitstellt. Vorbehalte bei der Teilabnahme hinsichtlich einer Gesamtabnahme muss der Vertragspartner ausdrücklich erklären, sonst betrifft die Gesamtabnahme nur Leistungen, die noch nicht Gegenstand der Teilabnahme waren.
- 11.5 Der Vertragspartner prüft und testet ihm übergebene Leistungsergebnisse unverzüglich. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Leistungen von IMIA nicht vor Abschluss der Tests und Abnahme produktiv genutzt werden, wenn nicht zwischen den Vertragspartner etwas anderes abgestimmt wurde. Entsprechen die Leistungen oder Teilleistungen von IMIA den vereinbarten Anforderungen erklärt der Vertragspartner unverzüglich die Abnahme; die Abnahme soll schriftlich erfolgen.

- 11.6 Die Abnahme ist auch dann zu erklären, wenn nur unwesentliche Abweichungen der Leistungen oder Teilleistungen von der vereinbarten Anforderung vorliegen. Als unwesentlich gelten Abweichungen, die die Funktionsfähigkeit nur unerheblich beeinträchtigen und ansonsten eine produktive Nutzung zulassen.
- 11.7 Die Abnahme erfolgt durch schlüssiges Verhalten des Vertragspartners, insbesondere durch produktiven Einsatz des Leistungsergebnisses, durch Abruf weiterer, auf dem Leistungsergebnis aufbauender Leistungen oder durch Verwendung des Leistungsergebnisses gegenüber Dritten. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner abnahmehindernde Mängel unter Verweis hierauf unverzüglich gerügt hat.
- 11.8 Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn die produktive Nutzung möglich ist und innerhalb einer Frist von 3 Wochen seit Übergabe der Leistung oder Teilleistung keine die Abnahme ausschließenden Abweichungen von der Sollbeschaffenheit vorliegen oder vom Vertragspartner nicht gerügt worden sind.

12 Besondere Regelungen bei Webseiten-Erstellung

- 12.1 Soweit IMIA für den Vertragspartner Leistungen auf dem Gebiet der Erstellung von Webseiten erbringt, erhält der Vertragspartner lediglich das Recht, die Webseite im abgelieferten Zustand im Internet zu nutzen. Die weltweite Abrufbarkeit der Inhalte der Internetseiten ist zulässig, die Leistungen dürfen jedoch nur für eine Internet-Präsenz verwendet werden.
- 12.2 Werden für die Webseite Skripte, Stylesheets, Programme oder Programmmodule (Extensions) verwendet, verbleiben diese im proprietären Know-How von IMIA und werden für den Vertragspartner lediglich angepasst. An diesen Bestandteilen erhält der Vertragspartner einfache und nicht übertragbare Rechte insoweit, als dies erforderlich ist, um die Webseite auf einem (1) Server im Vertragsgebiet ablaufen zu lassen. Rechte diese Bestandteile zu bearbeiten, zu vervielfältigen oder sonst Dritten zu überlassen oder zugänglich zu machen, erhält der Vertragspartner nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. IMIA kann alle Bestandteile und Elemente (z.B. Module, Vorlagen, Baukästen, Tools) daher im Rahmen seines Geschäftsbetriebs weiter nutzen und unter Berücksichtigung vertraglicher (Neben-) Pflichten frei verwerten.
- 12.3 Bei Computerprogrammen gilt – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Vertragspartnern vereinbart wird:
- Gegenstand der Leistung ist nur der ausführbare Code (Objektcode)
 - Anspruch auf Zugang oder Nutzung des Quellcodes besteht nicht
 - eine Dokumentation (System-, Entwicklungs- oder Anwender-Dokumente) zu Programmen ist nicht geschuldet
- 12.4 IMIA kann die für die Nutzung der Leistungen erforderlichen Rechte dem Vertragspartner dadurch verschaffen, dass IMIA ein Produkt mit freier Lizenz anbietet (bspw. GNU, Apache Software License, Creative Commons).

12.5 Sofern IMIA Drittsoftware (insbesondere Open-Source-Software) einsetzt oder der Vertragspartner Drittsoftware benötigt, um die Leistungen von IMIA nutzen zu können, gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen des Drittanbieters. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich von deren Inhalt Kenntnis zu verschaffen und diesen zuzustimmen oder Einwendungen unverzüglich auch gegenüber IMIA zu erheben. Insbesondere kann die Verwendung der von IMIA gelieferten Software die Nutzung von Open-Source-Komponenten erfordern. Liefert oder installiert IMIA Drittsoftware im Rahmen dieses Absatzes so erfolgt dies im Zweifel im Auftrag des Lizenznehmers, der etwaige Software und Lizenzen unmittelbar vom Dritten erwirbt.

13 Referenznennung

13.1 IMIA ist berechtigt, auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise auf die Mitwirkung an der Erstellung hinzuweisen. Ein solcher Hinweis kann etwa im Quellcode von Internetseiten oder im Impressum oder in Fußzeilen von Printprodukten erfolgen. Der Vertragspartner kann dem widersprechen, wenn seine berechtigten Interessen durch die Nennung der IMIA nicht unerheblich beeinträchtigt werden, solange urheberrechtliche oder sonstige Hinweise auf IMIA in oder bei den Leistungen unverändert beibehalten bleiben.

13.2 IMIA ist berechtigt, den Vertragspartner unter Verwendung seiner auf das Unternehmen hinweisenden Kennzeichen und einer Darstellung der Leistungen als Referenz zu führen. IMIA darf darüber hinaus zum Zwecke der Eigenwerbung öffentlich über die erbrachten Leistungen berichten, soweit kein Konflikt zur Geheimhaltung besteht.

14 Gewährleistung

14.1 Sofern Leistungen von IMIA der gesetzlichen Gewährleistung unterliegen, finden die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 14 Anwendung. Diese Regelungen gestalten lediglich gesetzlich bestehende Ansprüche aus, begründen jedoch keine eigenständigen Ansprüche.

14.2 Angaben im Angebot, in Anlagen oder sonstigen Vertragsdokumenten sind im Zweifel bloße Beschaffenheitsangaben und werden nicht durch IMIA garantiert oder zugesichert.

14.3 Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners verjähren 1 Jahr nach Lieferung oder nach Abnahme, soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist. Für alle der Gewährleistung unterliegenden Leistungen gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung gemäß § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB, und zwar auch für Miet-, Pacht-, Werklieferungs- oder Werkleistungen.

14.4 Bei Software oder der Erstellung von Webseiten ist nach dem Stand der Technik auch bei sorgfältigster Programmierung nicht möglich, Fehler in allen Anwendungsgebieten auszuschließen. IMIA übernimmt daher insbesondere keine Gewähr

- für Mängel, die nicht reproduzierbar sind oder nicht durch maschinell erzeugte Ausgaben dargelegt werden können

- für die Fehlerfreiheit der von ihm gelieferten Software, soweit es sich um unerhebliche Fehler handelt
- für die Eignung der Software für die Verwendungszwecke des Vertragspartners sowie
- für die mit der Software erzielten Ergebnisse

14.5 Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen

- wenn der Vertragspartner ohne vorherige Zustimmung Änderungen an den Leistungen von IMIA vorgenommen hat oder
- wenn Anleitungen oder Hinweise von IMIA vom Vertragspartner nicht befolgt werden bzw. die Leistungen unsachgemäß behandelt werden
- es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind und die Gewährleistungsarbeiten hierdurch nicht oder nur unwesentlich erschwert werden

14.6 Der Vertragspartner meldet Mängel nach Möglichkeit schriftlich und unter Beschreibung der Umstände ihres Auftretens und ihrer Auswirkungen. Zu Mängelanzeigen ist, sofern der Vertragspartner gemäß Ziffer 7.2 einen Ansprechpartner benannt hat, grundsätzlich nur dieser berechtigt. Der Vertragspartner unterstützt IMIA im zumutbaren Rahmen auch im Übrigen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung und gewährt Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen ergeben.

14.7 Bei Vorliegen eines Mangels kann IMIA gemäß seiner nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners bleiben unberührt. Zum Rücktritt ist der Vertragspartner erst nach dessen Androhung berechtigt.

14.8 Unterliegt ein vom Vertragspartner behaupteter Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung von IMIA, kann IMIA vom Vertragspartner die entstandenen Aufwendungen gemäß seinen allgemeinen Sätzen verlangen, wenn IMIA hierauf unverzüglich hingewiesen hat.

15 Haftung auf Schadenersatz

15.1 Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung von IMIA gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Unmöglichkeit, Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung). Dagegen verbleibt es ausschließlich bei der gesetzlichen Regelung für:

- Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- Ansprüche aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels durch IMIA oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die IMIA eine Garantie übernommen hat
- Ansprüche, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von IMIA selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie
- Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz

- 15.2 IMIA haftet für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten, d.h. von Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags oder den Vertragszweck ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung von IMIA begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für IMIA vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist die Haftung von IMIA für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 15.3 IMIA haftet für eine grob fahrlässige Schadensverursachung seiner Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für IMIA vorhersehbaren Schaden.
- 15.4 Soweit IMIA nach den vorstehenden Regelungen in Ziffer 15.2 oder 15.3 haftet, ist die Haftung auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt, maximal auf die Summe von € 1.000 pro Schadensfall. Sofern diese Summe nicht angemessen erscheint, ein höherer Schaden droht oder bei Vertragsschluss vorhersehbar ist, macht der Vertragspartner IMIA rechtzeitig hierauf aufmerksam, damit die Vertragspartner diese Begrenzung ändern können und IMIA ggf. solche Schäden versichern kann.
- 15.5 Die verschuldensunabhängige Haftung von IMIA im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausgeschlossen.
- 15.6 Ist ein schadensverursachendes Ereignis auf Übertragungswegen eines Dritten eingetreten, so beschränken sich die Ansprüche des Vertragspartners gegen IMIA darauf, etwaige Ansprüche gegen den Dritten an den Vertragspartner abzutreten.
- 15.7 Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Gateways, Störungen im Bereich der Dienste von Carriern) hat IMIA nicht zu vertreten.
- 15.8 Der Vertragspartner kann einen Schaden nicht ersetzt verlangen, der bei der ihm obliegenden, angemessenen Datensicherung vermieden worden wäre.

16 Geheimhaltung

- 16.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglichen, vertraulichen Informationen und Unterlagen geheim zu halten und gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen. Als vertraulich gelten nur Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder deren Eigenschaft als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse ohne weiteres erkennbar ist.
- 16.2 Der vertrauliche Umgang mit solchen Informationen erfordert insbesondere, solche Informationen zu vervielfältigen, zu verwenden oder Personen zugänglich zu machen soweit dies für Vertragszwecke erforderlich ist sowie alle wesentlichen Vorgänge mit vertraulichen Informationen zu dokumentieren. Die Geheimhaltungspflicht besteht zeitlich unbegrenzt und unabhängig vom Fortbestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragspartnern. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht für Informationen, die dem jeweils anderen Vertragspartner bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werden.

17 Datenschutz

- 17.1 Die Vertragspartner werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten und auch ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten und instruieren.
- 17.2 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass IMIA die im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Daten mit Personenbezug für die Belange des Vertrages erhebt, speichert, verarbeitet und sonst verwendet. Der Vertragspartner hat für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit dieser Verarbeitung Sorge zu tragen und/oder anderenfalls IMIA auf Einschränkungen hinzuweisen. Erbringt IMIA Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG, wird der Vertragspartner die auftragsgemäße Verwendung der Daten schriftlich konkretisieren, soweit dies noch nicht im Vertrag erfolgt ist. Der Vertragspartner weist IMIA konkret darauf hin, wenn an die Verarbeitung von elektronischen Dokumenten oder Dateien aus steuerrechtlichen, handelsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften oder Regelungen besondere Anforderungen, bspw. an die Speicherdauer, Dokumentation oder Änderbarkeit, gestellt sind.
- 17.3 Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung der Leistungsergebnisse von IMIA hat der Vertragspartner auf eigene Initiative und Kosten zu prüfen.

18 Beendigung des Vertrages

- 18.1 Ist keine Regelung zur Laufzeit getroffen, kann jeder Vertragspartner das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zu einem Kalendermonatsende ordentlich kündigen. Bei etwaigen Werkverträgen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- 18.2 Ist eine Laufzeit vereinbart kann das Vertragsverhältnis bis zu deren Ablauf nicht ordentlich gekündigt werden.
- 18.3 Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 18.4 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Änderungen dieser AGB oder darauf beruhender Vertragsverhältnisse sind nur in Textform wirksam, einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 19.2 IMIA ist berechtigt, diese AGB zu ändern, auch insoweit als sie Gegenstand eines Vertrags geworden sind. IMIA wird dies mit einer Frist von drei Monaten zum Änderungszeitpunkt in Textform ankündigen. Widerspricht der Vertragspartner einer Änderung der AGB nicht innerhalb eines Monats ab Ankündigung, so gilt dies als Zustimmung zu der jeweiligen Änderung. IMIA wird den Vertragspartner auf diese Zustimmungswirkung mit der Ankündigung hinweisen.
- 19.3 E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Adressatenmailserver angenommen worden sind. Verschlüsselung oder Signatur von E-Mails oder Daten erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

- 19.4 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung sind nur mit Gegenforderungen möglich, die rechtskräftig festgestellt oder seitens IMIA unbestritten sind.
- 19.5 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist dem Vertragspartner nur mit schriftlicher Zustimmung von IMIA gestattet. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 19.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein, oder sollten sie ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Regelung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken in den AGB.
- 19.7 Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.
- 19.8 Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis werden ausschließlich von den für den Sitz von IMIA zuständigen staatlichen Gerichten entschieden. IMIA darf jedoch den Vertragspartner an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

Ende der AGB, Version 2.0, Oktober 2013